



Motion der FDP-Fraktion

betreffend «Vielarbeitsabzug» – Korrektur des Arbeitskräftemangels durch Beseitigung von Fehlanreizen

(Vorlage Nr. 3908.1 - 18130)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 20. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 11. April 2025 eine Motion betreffend «Vielarbeitsabzug» – Korrektur des Arbeitskräftemangels durch Beseitigung von Fehlanreizen eingereicht (Vorlage Nr. 3908.1 - 18130). Der Kantonsrat hat die Motion am 1. Mai 2025 an den Regierungsrat überwiesen. Wir unterbreiten Ihnen zur Motion Bericht und Antrag wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Motionärin fordert eine Revision des Steuergesetzes (BGS 631.1) sowie weiterer einschlägiger Erlasse mit dem Ziel, bestehende Fehlanreize zur Teilzeitarbeit im Kanton Zug zu korrigieren. Angesichts des zunehmenden Arbeitskräftemangels sollen insbesondere jene Personen steuerlich entlastet werden, die bereit sind, nach ihrer vollen Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Im Zusammenhang mit der Beantwortung der vorliegenden Motion verweist der Regierungsrat auf seine Antwort vom 1. Juli 2025 zum Postulat der SVP-Fraktion betreffend «Keine Subventionierung der Work-Life-Balance Einzelner» (Vorlage Nr. 3748.2 - 18238), das inhaltliche Überschneidungen mit der vorliegenden Motion aufweist.

2. Stellungnahme zum Motionsanliegen

a. Steuerabzug

Die Motionärin fordert insbesondere, im Steuergesetz einen Steuerabzug für jede Stunde Arbeit einzuführen, die über eine bestimmte Grenze hinaus geleistet wird. Ein solcher «Vielarbeitsabzug» könnte beispielsweise 20 Franken pro Arbeitsstunde betragen, die steuerpflichtige Personen über 80 Prozent einer vollen Beschäftigung hinaus leisten.

Bereits einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Zug einen solchen Abzug nicht autonom beziehungsweise ohne vorgängige Änderung im Bundesrecht einführen könnte. Eine vertiefte Diskussion darüber hat daher gegenwärtig primär theoretischen Charakter. Dies ergibt sich daraus, dass die einkommenssteuerlich zulässigen Abzüge bundesrechtlich harmonisiert sind. Sie sind in Art. 9 Abs. 1–3^{bis} des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14) abschliessend aufgezählt. Ein Vielarbeitsabzug oder ein vergleichbarer Abzug findet sich darin nicht. Auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) kennt keinen entsprechenden Abzug. Zwar erlaubt Art. 9 Abs. 1 StHG unter anderem den Abzug von Berufsauslagen und weiteren organischen Abzügen. Bei organischen Abzügen handelt es sich jedoch um solche, die direkt mit der Einkommenserzielung – insbesondere der Erzielung von Lohneinkünften – zusammenhängen, wie etwa Kosten der Berufsausübung, Fahrkosten zur Arbeitsstelle oder Mehrkosten auswärtiger Verpflegung. Ein Vielarbeitsabzug liesse sich kaum als organischer Abzug qualifizieren. Zwar besteht ein

Zusammenhang mit der Einkommenserzielung, jedoch stehen ihm keine effektiv angefallenen Kosten gegenüber. Abgesehen von Kinder- und weiteren Sozialabzügen des kantonalen Rechts dürfen die Kantone nach Art. 9 Abs. 4 StHG keine zusätzlichen Abzüge einführen. Ein Vielarbeitsabzug könnte somit kantonal erst nach einer vorgängigen Änderung der Bundesgesetzgebung eingeführt werden.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen erfolgt nachfolgend dennoch eine Auseinandersetzung mit dem Motionsanliegen. Auf Bundesebene wurde die Thematik bereits verschiedentlich diskutiert.

So wies etwa der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Silberschmidt *«Arbeit muss sich lohnen. Welche staatlichen Fehlanreize bestehen?»* (23.3057) darauf hin, dass die Einkommenssteuer unter anderem den Wert von überdurchschnittlicher Freizeit nicht erfasse, was – unabhängig von der Tarifgestaltung – zu einer Verzerrung zulasten der Erwerbsarbeit führe. Gezielte steuerliche Begünstigungen für Erwerbstätige mit hohen Arbeitspenschen beurteilte er jedoch kritisch. Die spätere Motion Müller *«Vollzeitarbeit muss attraktiver werden!»* (23.4010), welche einen Abzug für Vollzeiterwerbstätige forderte, wurde in der Herbstsession 2025 zurückgezogen. Hintergrund dafür dürfte einerseits gewesen sein, dass der Bundesrat in seiner Antwort in Aussicht stellte, im Rahmen des aufgrund des Postulats Walti *«Attraktiv bleiben, Finanzen sichern. Die Schweiz braucht eine langfristige Steuer- und Standortstrategie»* (23.3752) zu erstellenden Berichts mögliche Massnahmen zur Förderung höherer Arbeitspenschen – insbesondere vor dem Kontext des Fachkräftemangels – zu prüfen. Andererseits lehnte die ständige Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) die Motion ab. Sie unterstützte das Grundanliegen zwar, sah aber gemäss ihrem Bericht vom 30. Juni 2025 sowie dem Votum des Kommissionssprechers in der Ständeratsdebatte vom 10. September 2025 in einem solchen Abzug erhebliche Probleme, etwa unerwünschte Schwelleneffekte, die Definition der Vollzeitarbeit (Wochenstunden, Ferienanspruch etc.) oder die steuerliche Behandlung von selbständiger Erwerbstätigkeit, Mandatsarbeit und gemeinnütziger Tätigkeit. Die Kommission stellte jedoch in Aussicht, sich vertieft mit den Auswirkungen von Transferleistungen auf den Beschäftigungsgrad auseinanderzusetzen und den diesbezüglichen Anpassungsbedarf zu prüfen.

Der Regierungsrat teilt die auf Bundesebene geäusserten Bedenken gegenüber einem Vielarbeitsabzug. Neben den bereits erwähnten Schwierigkeiten bei der Definition der Vollzeitarbeit sowie bei der Behandlung selbständiger Erwerbstätigkeit treten weitere praktische Probleme hinzu. So liesse sich ein solcher Abzug etwa bei quellenbesteuerten Personen kaum sachgerecht umsetzen. Auch der Wert der unentgeltlichen Mitarbeit eines Ehepartners im Betrieb des anderen könnte nicht sinnvoll berücksichtigt werden. Besonders bei Personen mit mehreren Teilzeitpenschen wäre der Nachweis der jeweiligen Arbeitsumfänge für die Steuerpflichtigen wie auch die Kontrolle im Veranlagungsverfahren durch die Steuerverwaltung sehr aufwändig und würde zu einer zusätzlichen Verkomplizierung des Systems führen. Zudem würde ein rein arbeitsumfangbezogener Abzug nicht berücksichtigen, dass der Verzicht auf ein Vollzeitpensum nicht immer freiwillig erfolgt. Es gibt Personen, die zwar ein höheres Pensum anstreben, dies jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht realisieren können – etwa aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, familiärer Betreuungspflichten oder weil für die betreffende Stelle lediglich ein Teilzeitpensum angeboten wird.

Ferner ist fraglich, ob mit einem solchen Abzug überhaupt genügend starke Anreize für eine Pensumserhöhung geschaffen werden könnten. Bei einer Differenz zwischen einem 80 und einem 100 Prozent-Pensum, wie sie die Motionärin anspricht, wären jährlich etwas mehr als 400 zusätzliche Arbeitsstunden betroffen. Auf Grundlage des vorgeschlagenen Ansatzes von 20 Franken pro Stunde ergäbe dies einen maximal möglichen Abzug von etwas über 8000 Franken. Bei einem durchschnittlichen Steuersatz von rund 5 Prozent und einem Steuerfuss von

etwa 140 Prozent resultierte daraus eine Steuerersparnis von rund 600 Franken (brutto; steuererhöhende Effekte des zusätzlichen Einkommens bleiben unberücksichtigt). Gerade bei den angesprochenen *Working Poor* wäre der steuerliche Effekt wohl noch geringer oder gar nicht vorhanden, da sie bereits heute aufgrund der hohen Abzüge und der tiefen Steuersätze nur wenig Steuern entrichten. Von einem solchen Abzug würden aufgrund der Progression tendenziell eher Steuerpflichtige mit höheren Einkommen profitieren. Bei Personen mit höheren Einkommen, die bereits Vollzeit arbeiten, wären Mitnahmeeffekte zu erwarten.

Der Regierungsrat spricht sich daher gegen die Einführung eines Vielarbeitsabzugs aus. Eine vertiefte Diskussion erscheint aus heutiger Sicht zudem verfrüht. Einerseits kann der Kanton – wie dargelegt – nicht autonom legiferieren, andererseits sollten die laufenden Arbeiten und Beratungen auf Bundesebene abgewartet werden. Allfällige Massnahmen wären überdies mit der Frage zu koordinieren, ob die Individualbesteuerung – von deren Einführung sich die Befürworter ebenfalls positive Erwerbseffekte versprechen – umgesetzt wird oder nicht.

b. Individuelle Prämienverbilligung

Soweit mit der vorliegenden Motion gefordert wird, den Bereich der individuellen Prämienverbilligung zu überprüfen, verweist der Regierungsrat auf seine Antwort vom 1. Juli 2025 zum Postulat der SVP-Fraktion «*Keine Subventionierung der Work-Life-Balance Einzelner*» (Vorlage Nr. 3748.2 - 18238). Der Kantonsrat hat dieses Postulat am 30. Oktober 2025 nicht erheblich erklärt. Die entsprechende Forderung der Motion gilt damit bereits als erfüllt. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung darauf zurückzukommen, solange nicht neue, relevante Erkenntnisse vorliegen.

c. Fazit

Unabhängig von den vorstehenden rechtlichen und praktischen Einwänden anerkennt der Regierungsrat jedoch, dass das Grundanliegen der Motion berechtigt ist. Der zunehmende Fachkräftemangel, die demografische Entwicklung sowie die angespannte Situation in einzelnen Arbeitsmärkten stellen den Wirtschafts- und Lebensstandort Kanton Zug vor erhebliche Herausforderungen. Es ist deshalb nachvollziehbar, nach Massnahmen zu suchen, welche die Ausschöpfung des vorhandenen Arbeitskräftepotenzials fördern und bestehende Fehlanreize kritisch hinterfragen. Dennoch wird der vorgeschlagene Vielarbeitsabzug nicht als geeignetes Instrument beurteilt, um dieses Anliegen wirksam und bundesrechtskonform umzusetzen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der FDP-Fraktion betreffend «Vielarbeitsabzug» - Korrektur des Arbeitskräftemangels durch Beseitigung von Fehlanreizen vom 11. April 2025 (Vorlage Nr. 3908.1 - 18130) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 20. Januar 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser